

4. geeignet sind, andere Strafgefangene zu ordnungswidrigem Verhalten anzustiften oder zu veranlassen.

(4) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung;
2. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen;
3. Arrest;
4. Überweisung in eine strengere Vollzugsart.

(5) Disziplinarmaßnahmen sind nur individuell anzuwenden.

(6) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§36

Arrest

(1) Der Arrest wird in Form von Freizeit-, Einzel- und strengem Einzelarrest durchgeführt.

(2) Der Einzelarrest und der strenge Einzelarrest sind nur bei besonders schweren Verstößen anzuwenden. Die Höchstdauer beträgt 21 Tage. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(3) Der strenge Einzelarrest ist nur bei erwachsenen Strafgefangenen anzuwenden.

§37

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
2. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen mit Ausnahme des Entzuges der Beleuchtung;
3. Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel;
4. Anwendung der Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen.